Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 45. Mittwochs, den 16. Mai **1838.**

Literarisches Eigenthum dramatischer Schriftsteller und Uebersetzer.

(Aus der Breslauer Zeitung.)

Herr D. Bärmann hat seiner Uebersetzung des Bulwer'schen Dramas: die Herzogin de la Valliere. Zwickau 1837. S. 185, Folgendes beigefügt: „Ich erkläre hiermit vor Gott, vor den allgemeinen Menschenrechten und vor den Zeitgenossen allen, jeden Theaterprincipal im Deutschen Lande, der dies mein Drama, so wie jedes andere von mir im Druck erschienene und von ihm nicht bereits im Manuscript honorirte Bühnenstück, ohne sich zuvor als Mann vom Fach, von Ehre und Gewissen mit mir zu verständigen, zu berechnen und abzufinden, zur Aufführung bringt, oder unter seiner Autorität zur Aufführung bringen läßt, für einen literarischen Schwindler, Schleichhändler und Gewaltthätler, dessen Namen und Aufenthaltsort ich gehörig veröffentlichen und den selbst ich der Verachtung der Zeitgenossen gebührend zu überantworten wissen werde." Nach dem Gesetz vom 11. Juli 1837, §. 32, ist die öffentliche Aufführung eines dramatischen Werks unbedingt erlaubt, wenn es durch den Druck veröffentlicht worden. Darf dies mit der Bärmann'schen Uebersetzung im Preußischen auch geschehen, oder schützt ihn und jeden dramatischen Schriftsteller und Uebersetzer, der seiner Druckschrift die Protestation gegen die Aufführung ohne Honorarzahlung beifügt, gegen dies Gesetz? Die Meinungen scheinen getheilt, und es möchte eben nicht leicht werden, sich darüber zu verständigen; richterliche Entscheidungen dürften schwerlich conform sein. Unser Gesetz und der Bundestagsbeschluß vom 2. April 1835 erkennen jedes literarische Eigenthum, also auch die Uebersetzung eines Dramas unbedingt an, und verbieten den Nachdruck, womit auch unerlaubte, nicht honorirte Bühnendarstellung verboten wird. Ob es wirklich für den Schriftsteller ein solches in seinen Druckschriften fortbestehendes literarisches Eigenthum giebt, und es juridisch erweislich ist? — was ich mit Griesinger (der Büchernachdruck, Stuttgart 1822, gegen Schmid, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik Jen. 1823), Fichte, Fries, Krug noch bezweifle, für meine Schriftstellerperson auch darauf, was Vergangenheit und Zukunft betrifft, gern verzichte, ist hier ganz gleichgültig; es ist gesetzlich anerkannt und das Anerkenntniß scheint auf die Kant'sche, aus dem Mandat-Recht entnommene Deduction (Rechtslehre, Ausgabe 1777, S. 128) gegründet zu sein, gegen die viel Erhebliches eingewandt ist und werden kann, die Annahme eines selbstständigen Eigenthumsrechts des Verlegers damit auch schwer zu vereinigen sein möchte. Sei dem aber, wie ihm wolle, so steht mit dem Anerkenntnisse des Schriftstellereigenthums in jedem gedruckten Werke die unbedingte Erlaubniß zur Bühnen-Darstellung ohne Einwilligung des Dichters oder befugten Uebersetzers schon überhaupt im Widerspruche, noch weit mehr aber, wenn seinem Werke eine Protestation, wie die Bärmann'sche vor- oder beigedruckt ist. Das Französische Gesetz von 1791, bestätigt im Code pénal, Artikel 428, 429, und die neueste Verordnung (conf. Rouen Code commercial. Paris 1826. pag. 690) nimmt auf diesen Umstand mit Recht gar keine Rücksicht und bestimmt durchaus consequent: „Les ouvrages des auteurs vivans ne pourront être représentés sur aucun théâtre public dans toute l'etendue de la France, sans le con-